



Private Kfz-Nutzung bei Personenunternehmen

Mandanten-Infobrief

Stand

Juni 2015

Inhalt

1. Zuordnung eines Pkw zum Betriebsvermögen
 - a) Notwendiges Betriebsvermögen
 - b) Gewillkürtes Betriebsvermögen
 - c) Privatvermögen
2. Nachweis des betrieblichen Nutzungsumfangs
 - a) Betriebliche Fahrten
 - b) Mehrere tägliche Fahrten Wohnung – Betrieb
 - c) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
 - d) Aufzeichnungen für repräsentativen Zeitraum
3. Zuordnung der Fahrten Wohnung - Betrieb
 - a) Einkommensteuer
 - b) Umsatzsteuer
4. Widerlegung des Anscheinsbeweises
5. Bewertungsmethoden der privaten Kfz-Nutzung
 - a) Fahrtenbuchmethode
 - b) 1 %-Methode
 - c) Schätzungsmethode
6. Mehr Fahrzeuge wie Nutzer bei Personenunternehmen
7. Elektrofahrzeuge - Nachteilsausgleich
 - a) Ausführungen zur Neuregelung
 - b) Beispiel zum Nachteilsausgleich
8. Private Kfz-Nutzung bei Kastenwagen bzw. Werkstattwagen
9. Fahrtenbuch
 - a) Anforderungen an die Eintragungen im Fahrtenbuch
 - b) Geschlossene Form
 - c) Elektronisches Fahrtenbuch
 - d) Mehrere Fahrzeuge
 - e) Wechsel der Methode
10. Weitere Informationen

Allgemeines

Der vorliegende Infobrief informiert Sie über die private Kfz-Nutzung bei Personenunternehmen (Einzelfirmen, Einzelpraxen, Personengesellschaften).

Dem Infobrief liegt die aktuelle Rechtslage zu Grunde. Er gibt Ihnen auch Gestaltungshinweise an die Hand.

1. Zuordnung eines Pkw zum Betriebsvermögen

Wichtig:

Die Zuordnungsregeln sind für jeden Pkw gesondert anzuwenden.

a) Notwendiges Betriebsvermögen (betriebliche Nutzung über 50 %)

Liegt die betriebliche Nutzung eines Fahrzeugs bei mehr als 50 %, so handelt es sich ertragsteuerlich um notwendiges Betriebsvermögen.

Ertragsteuerlich sind bei Ausweis des Pkw im Betriebsvermögen sämtliche Aufwendungen als Betriebsausgaben zu erfassen. Die private Nutzung ist nach den Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) entweder mit dem pauschalen Nutzungswert von 1 % des Bruttolistenpreises oder anhand eines Fahrtenbuches zu ermitteln.

b) Gewillkürtes Betriebsvermögen (betriebliche Nutzung von 10 - 50 %)

Liegt die betriebliche Nutzung eines Fahrzeugs zwischen 10 - 50 % der Gesamtnutzung, so handelt es sich ertragsteuerlich entweder um gewillkürtes Betriebsvermögen oder wahlweise um Privatvermögen.

Wird der Pkw in diesem Fall als Betriebsvermögen ausgewiesen, so sind wie beim notwendigen Betriebsvermögen sämtliche Aufwendungen als Betriebsausgaben zu erfassen. Die private Nutzung kann aber bei diesem Fahrzeug nicht nach der 1 %-Regelung ermittelt werden.

Die private Kfz-Nutzung ist entweder nach der Schätzungsmethode (privater Nutzungsanteil somit mindestens 50 % der Kosten) oder anhand eines Fahrtenbuches zu ermitteln.

Wird vom Zuordnungswahlrecht kein Gebrauch gemacht, bleibt das Fahrzeug im Privatvermögen. In diesem Fall sind die Aufwendungen für die betrieblichen Fahrten mit den anteiligen Kosten über eine Einlage zu erfassen.

c) Privatvermögen

Die Zuordnung zum Betriebsvermögen scheidet dann aus, wenn die betriebliche Nutzung nicht mindestens 10 % beträgt. Auch in diesem Fall sind die Aufwendungen für die betrieblichen Fahrten mit den anteiligen Kosten über eine Einlage zu erfassen.

2. Nachweis des betrieblichen Nutzungsumfangs

a) Betriebliche Fahrten

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen (§ 4 Abs. 4 EStG). Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer stellt für den Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.

Die nachfolgenden Fahrten sind betrieblich verursacht:

- Fahrten zu Geschäftsfreunden (Kunde, Lieferant, freie Mitarbeiter)
- Fahrten zu betrieblichen Fortbildungsmaßnahmen
- Fahrten zum Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen
- Fahrten zwischen verschiedenen Betriebsstätten
- Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb
- Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

b) Mehrere tägliche Fahrten Wohnung - Betrieb

Hierzu regelt das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 18.11.2009, dass sämtliche Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb bei der Ermittlung des betrieblichen Nutzungsumfangs zu berücksichtigen sind (somit folglich auch eine Mittagsheimfahrt).

c) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Um Nachteile zu vermeiden, ist dringend die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches anzuraten. Sollte ein Fahrtenbuch nicht geführt werden, so empfehlen wir die betrieblichen Fahrten für einen repräsentativen Zeitraum aufzuzeichnen, um den betrieblichen Anteil nachweisen zu können.

d) Aufzeichnungen für repräsentativen Zeitraum

Ein Nachweis der betrieblichen Nutzung ist nicht erforderlich, wenn sich bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit des Steuerpflichtigen ergibt, dass der Pkw zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird.

Sollte die betriebliche Nutzung von mehr als 50 % nicht eindeutig klar sein, ist bei den

Personenunternehmen der Nachweis zu führen. Dies kann zum einen durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erfolgen. Zum Nachweis der Betriebsvermögens-eigenschaft genügt aber auch die ausschließliche Aufzeichnung der betrieblichen Fahrten (ähnlich wie bei einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch).

Hierzu führt das BMF mit Schreiben vom 18.11.2009 aus:

„Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist vom Steuerpflichtigen darzulegen und glaubhaft zu machen. Dies kann in jeder geeigneten Form erfolgen. Auch die Eintragungen in Terminkalendern, die Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber den Auftraggebern, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen können zur Glaubhaftmachung geeignet sein. Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden, kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i. d. R. 3 Monate) glaubhaft gemacht werden. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus.“

Das Fahrverhalten in dem Drei-Monats-Zeitraum muss dem Fahrverhalten während des übrigen Jahres entsprechen.

Wurde der betriebliche Nutzungsumfang des Kraftfahrzeugs einmal dargelegt, so ist - wenn sich keine wesentlichen Veränderungen in Art oder Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ergeben - auch für die folgenden Veranlagungszeiträume von diesem Nutzungsumfang auszugehen. Ein Wechsel der Fahrzeugklasse kann im Einzelfall Anlass für eine erneute Prüfung des Nutzungsumfangs sein.

3. Zuordnung der Fahrten Wohnung – Betrieb

a) Einkommensteuer

Zur betrieblichen Nutzung zählt auch die auf Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und Familienheimfahrten entfallende Nutzung gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 EStG.

Lediglich ertragsteuerlich werden die Aufwendungen für Fahrten Wohnung-Betrieb im Abzug begrenzt. Der Betriebsausgaben-Abzug ist nur in Höhe der Entfernungspauschale möglich. Soweit die Kosten (auch die pauschalierten Kosten nach der 0,03 %-Methode) über der

Entfernungspauschale liegen, handelt es sich um nichtabziehbare Betriebsausgaben.

b) Umsatzsteuer

Die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb rechnen beim Einzelunternehmer zu den unternehmerischen Fahrten. Nachdem es sich um unternehmerische Fahrten handelt, erfolgt keine Leistungsabgabe aus dem unternehmerischen in den privaten Bereich.

Umsatzsteuerrechtlich unterlagen die nichtabziehbaren Betriebsausgaben bis 31.3.1999 dem sog. Aufwendungseigenverbrauch. Dieser Aufwendungseigenverbrauch ist aber seitdem aus dem Umsatzsteuergesetz entfernt. Nachdem ein gesetzlicher Tatbestand für den Aufwendungseigenverbrauch im Umsatzsteuergesetz fehlt, ist der volle Vorsteuerabzug gegeben und eine Umsatzsteuer auf die nichtabziehbaren Aufwendungen Fahrten Wohnung-Betrieb fällt nicht an.

4. Widerlegung des Anscheinsbeweises

Bezüglich des Beweises des ersten Anscheins ist zwischen Personenunternehmen und Arbeitnehmern zu unterscheiden.

Bei Personenunternehmen (Einzelfirmen, Personengesellschaften) kann der Beweis des ersten Anscheins immer noch entkräftet werden. So auch nach Urteil des BFH vom 4.12.2012, VIII R 42/09, BStBl 2013 II S. 365.

Allerdings setzt die Entkräftung des Beweises des ersten Anscheins voraus, dass

- zumindest ein gleichwertiger Pkw im Privatvermögen vorhanden ist und
- den im Haushalt lebenden Angehörigen eigene Pkw für die Privatnutzung zur Verfügung stehen und
- eine private Nutzung des betrieblichen Pkw tatsächlich nicht stattgefunden hat.

Wenn nach dieser Prüfungskette das private Fahrzeug dem betrieblichen Fahrzeug mindestens gleichwertig ist, kann eine private Kfz-Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs nicht unterstellt werden.

Zudem ist auch die familiäre Situation zu berücksichtigen. Die private Nutzung des Betriebs-Pkws durch Angehörige kann dann nicht unterstellt werden, wenn die Familienmitglieder „ausreichende“ eigene Pkws zur Privatnutzung zur Verfügung haben.

Zur Erschütterung des Anscheinsbeweises muss der private Pkw dem betrieblichen Pkw mindestens gleichwertig sein.

Bei der Bemessung der Gleichwertigkeit spielen nach BFH u.a. die nachstehenden Punkte eine Rolle:

- Motorleistung
- Hubraum
- Höchstgeschwindigkeit
- Ausstattung der Fahrzeuge
- Km-Stand der Fahrzeuge
- Prestige Gesichtspunkte der Fahrzeuge

Wenn nach dieser Prüfungskette das private Fahrzeug dem betrieblichen Fahrzeug mindestens gleichwertig ist, kann eine private Kfz-Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs nicht unterstellt werden.

5. Bewertungsmethoden der privaten Kfz-Nutzung

Befindet sich das Fahrzeug im Betriebsvermögen, so ist die private Kfz-Nutzung nach einer der drei nachfolgenden Methoden zu ermitteln.

a) Fahrtenbuchmethode

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt und liegt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor, so ist die private Kfz-Nutzung nach dem tatsächlichen Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Fahrten zu ermitteln. Maßgebend sind dabei die tatsächlichen Kosten des Fahrzeugs.

b) 1 %-Methode

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt und liegt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht vor, so ist die private Kfz-Nutzung monatlich mit 1 % des Bruttolistenpreises zu ermitteln.

Als Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung dient hier der inländische Listenpreis einschließlich der Kosten für Sonderausstattung im Zeitpunkt der Erstzulassung (einschließlich der Umsatzsteuer).

c) Schätzungsmethode

Wird das Fahrzeug bis zu höchstens 50 % betrieblich genutzt und liegt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor, so ist die private Kfz-Nutzung nach dem geschätzten Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Fahrten zu ermitteln. Maßgebend sind dabei die tatsächlichen Kosten des Fahrzeugs.

6. Mehr Fahrzeuge wie Nutzer bei Personenunternehmen

Mit BMF-Schreiben vom 15.11.2012 wurde eine teilweise Rückkehr zur nutzerbezogenen Betrachtungsweise geregelt.

Die nutzerbezogene Betrachtungsweise greift nur, wenn der Steuerpflichtige eine sog. betriebliche Nutzungszuweisung durchführt. Macht der Steuerpflichtige geltend, ein Pkw stehe nach der „betrieblichen Nutzungszuweisung“ zur privaten Nutzung nicht zur Verfügung und versteuert er einen anderen Pkw, nämlich den mit dem höchsten Listenpreis, so muss nur das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis der Besteuerung unterworfen werden.

Beispiel

Sachverhalt

EM, verheiratet, 1 volljährige Tochter in seinem Haushalt, hat in seinem Betriebsvermögen 5 Pkw. Fahrtenbücher werden nicht geführt. Für jedes Fahrzeug liegt eine betriebliche Nutzung von mehr als 50 % vor.

Es wurde folgende Nutzungszuweisung dokumentiert:

Pkw Nr.	Listenpreis brutto in Euro	Nutzung durch
1	40.000,00	Betriebsinhaber
2	32.000,00	Ehefrau
3	25.000,00	Tochter
4	20.000,00	Nur betrieblich
5	14.000,00	Nur betrieblich

Lösung

Pkw Nr.	Listenpreis brutto in €	Entnahme
1	40.000,00	
2	32.000,00	
3	<u>25.000,00</u>	
Summe	97.000,00	
1 %		970,00
x 12		11.640,00
USt 19 % von (80 % v. 11.640)		<u>1.769,28</u>
Bruttoentnahme		13.409,28

7. Elektrofahrzeuge – Nachteilsausgleich

a) Ausführungen zur Neuregelung

Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer.

In konsequenter Anwendung dieser Regelung führt dies bei Anschaffung eines Elektroautos zu höheren Entnahmewerten bei der privaten Kfz-Nutzung. Um dies zu vermeiden oder abzumildern, wurde in 2013 ein Nachteilsausgleich bei der privaten Kfz-Nutzung eingeführt.

Eckpunkte der Regelung:

- Der Listenpreis als Bemessungsgrundlage wird um die in diesem enthaltenen Kosten für das Batteriesystem gemindert.
- Zur Vereinfachung werden die Anschaffungskosten für den Elektroantrieb pauschaliert.
- Dabei wird für bis zum 31.12.2013 angeschaffte Elektro- oder Hybrid-elektrofahrzeuge der Bruttolistenpreis i.H. von 500 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie gemindert.
- Der Betrag von 500 € mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge jährlich um 50 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie.
- Bei Anschaffung eines Elektroautos in 2014 beträgt somit der Minderungsbetrag je kWh 450 €.
- Für bis zum 31.12.2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge beträgt die maximale Minderung des Brutto-LP 10.000 €.
- Für in den Folgejahren angeschaffte Fahrzeuge mindert sich dieser Höchstbetrag um jährlich 500 €. Er beträgt somit bei Anschaffung in 2014: 9.500 € und bei Anschaffung in 2015: 9.000 €.
- Dies gilt entsprechend bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode.
- Die Regelungen gelten erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013.
- Der Nachteilsausgleich kann leider nicht bei der Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

b) Beispiel zum Nachteilsausgleich

Frau Volt erwarb bereits im Januar 2013 das Elektroauto Life mit Geräuschsimulator. Die Motorisierung wird mit 65 kW angegeben. Der Bruttolistenpreis beträgt 21.700 €.

Lösung für 2014

	Bemessungs- grundlage	Entnahme- wert
Brutto-LP	21.700 €	
Nachteilsausgleich 65 kWh x 500 € =		
32.500 €		
Höchstens 10.000 €	<u>-10.000 €</u>	
Summe	11.700 €	
1 % =		117,00 €
x 12 Mt.		1.404,00 €
+ 19 % USt aus (80 % v. 2.083,20 €)		<u>395,81 €</u>
Bruttoentnahme		1.799,81 €

8. Private Kfz-Nutzung bei Kastenwagen bzw. Werkstattwagen

Mit Urteil vom 18.12.2008, VI R 34/07, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Fahrzeug, das aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, nicht unter die 1 %-Regelung fällt. Bei dem vom BFH entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob für Kastenwagen, wie sie typischerweise von Handwerkern benutzt werden, ein privater Nutzungsanteil zu versteuern ist.

Im Streitfall war neben einem ganz normalen Pkw noch ein zweisitziger Kastenwagen, der hinten keine Seitenscheiben hat, vorhanden. Anstelle dessen war eine Werbeaufschrift angebracht. Hinter den Vordersitzen befanden sich fest eingebaute Materialschränke und Werkzeugfächer. Eine Versteuerung von Privatfahrten und Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte erfolgte beim Kastenwagen nicht, da eine private Kfz-Nutzung nicht vorlag. Ein Fahrtenbuch wurde für den Kastenwagen nicht geführt.

Will das Finanzamt trotzdem eine private Kfz-Nutzung ansetzen, so liegt die Beweislast beim Finanzamt. Das Finanzamt kann sich nicht auf den sog. Beweis des ersten Anscheins berufen.

9. Fahrtenbuch

a) Anforderungen an die Eintragungen im Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch muss für das gesamte Wirtschaftsjahr lückenlos und fehlerfrei geführt werden.

Die Hürden für die Anerkennung eines Fahrtenbuches waren und sind sehr hoch. So hat der Bundesfinanzhof bereits mehrfach entschieden, welche Angaben sich aus dem Fahrtenbuch ergeben müssen. Dies sind:

- Amtliches Kennzeichen des Pkw (z.B. auf Umschlag des Fahrtenbuches)
- Datum bei jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Umweg-Kilometer (Bundesfinanzhof: nein – Finanzverwaltung ja)
- Zusätzlich bei betrieblichen/geschäftlichen Fahrten (nicht bei privaten Fahrten):
 - Reiseziel (Ort, Straße, Hausnummer)
 - Reisezweck
 - aufgesuchte Geschäftspartner
 - für Fahrten Wohnung - Betrieb genügt ein Vermerk im Fahrtenbuch
- Privatfahrten sind einzeln aufzuzeichnen, der Grund, Reiseziel und der Reiseweg brauchen nicht benannt werden

Das Reiseziel muss bei betrieblichen Fahrten grundsätzlich genau benannt werden; d.h. bloße Ortsangaben genügen nicht. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn sich aus der Ortsangabe zweifelsfrei – z.B. aufgrund einer ergänzenden Unterlage – ergibt, welcher Kunde oder Geschäftspartner aufgesucht wurde.

Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird.

Fehlen die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeuges bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassten Fahrt, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß.

Uhrzeiten:

Die Angabe von Uhrzeiten im Fahrtenbuch ist freiwillig. Die Angabe ist dann zu empfehlen, wenn Mehraufwand für Verpflegung geltend gemacht wird.

b) Geschlossene Form

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in äußerlich geschlossener Form geführt werden. In diesem Fahrtenbuch sind die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiederzugeben.

Der BFH fordert, dass die Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

c) Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Bei den elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden.

Sog. Excel-Fahrtenbücher sind nach der Rechtsprechung nicht anzuerkennen, da sich nachträgliche Veränderungen nicht erkennen lassen.

Elektronische Fahrtenbücher zeichnen leider nicht alle erforderlichen Angaben auf. So fehlen regelmäßig

- genaue Hausnummer
- Geschäftspartner
- Anlass der Fahrt

Diese Daten und Angaben müssen daher noch nachgetragen werden. Hierzu äußert sich die Finanzverwaltung mit Verfügung der OFD Rheinland vom 18.1.2013 u.a. wie folgt:

„Es bestehen keine Bedenken, ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, jedenfalls dann als zeitnah geführt anzusehen, wenn der Fahrer den dienstlichen Fahrtenanlass innerhalb eines Zeitraums von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden.“

d) Mehrere Fahrzeuge

Führt ein Steuerpflichtiger bei mehreren auch privat genutzten betrieblichen Kfz nur für einzelne der Fahrzeuge (ordnungsgemäß) ein Fahrtenbuch, so kann er für diese Fahrzeuge die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen und für die

anderen auch privat genutzten Kfz die sog. 1 %-Regelung wählen.

Es besteht somit eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z.B. für das abgeschriebene Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 %-Methode angewandt werden.

e) Wechsel der Methode

Allerdings ist ein Wechsel bei den einzelnen Fahrzeugen nach derzeitiger Rechtsauffassung während des Wirtschaftsjahres nicht möglich. Jedoch kann zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres neu entschieden werden, für welches Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode oder die 1 %-Methode angewandt werden soll.

10. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.